

**BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit**

Zl. 40/BEA/2008-10

Register IV
L 2/2008/XXI/95/2

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in der Senatsverhandlung vom 1. Juli 2008 unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Walter Neubauer und im Beisein der Mitglieder Dr. Christoph Kainz und Dr. Christian Vanik aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Mitglieder Mag. Susanne Dolzer und Alexander Leitner aus der Gruppe der Arbeitnehmer sowie der Schriftführerin Dr. Susanne Piffil-Pavelec über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, gestellten Antrag auf Erlassung einer Lehrlingsentschädigung im Lehrberuf Sportadministration nach durchgeführter Verhandlung nachstehende

L e h r l i n g s e n t s c h ä d i g u n g

festgesetzt:

Artikel I Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet der Republik Österreich.

Fachlicher und persönlicher Geltungsbereich: Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, die Lehrlinge im Lehrberuf Sportadministration fachlich ausbilden und im Rahmen dieser Ausbildung verwenden, sowie Lehrlinge im Lehrberuf Sportadministration, die bei diesen Lehrberechtigten beschäftigt sind.

Artikel II

Höhe der Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr	€ 446,--	monatlich
im 2. Lehrjahr	€ 583,--	monatlich
im 3. Lehrjahr	€ 817,--	monatlich

Artikel III

Festsetzung von Sonderzahlungen

Urlaubszuschuss:

Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr einen Urlaubszuschuss in Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung, fällig bei Urlaubsantritt. Wird der Urlaub in mehreren Teilen konsumiert, bei Konsumation des längeren Urlaubsteiles, spätestens jedoch am 30. Juni. Während des Lehrjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

Weihnachtsremuneration:

Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung, fällig spätestens am 30. November. Während des Lehrjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration.

Artikel IV

Basis für die Überstundenberechnung gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG

Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich der Berechnung der Grundstundenvergütung und des Zuschlags Abschnitt IX A Ziffer 7 des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben vom 8.11.2007, KV 68/2008, heranzuziehen.

Artikel V

Inkrafttreten

Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Wien, am 1. Juli 2008

Der stellvertretende Vorsitzende:

Walter Neubauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: